

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

Bedingungen zum Nachunternehmervertrag

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Bestandteile des Nachunternehmervertrages sind die in Ziffer 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Vertragsbestandteile in ihrer dort genannten Reihenfolge.
- 1.2 Soweit der Vertrag des Generalunternehmers (GU) mit dem Bauherrn (BH) den öffentlichen Preisvorschriften, insbesondere der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung, unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Der Nachunternehmer (NU) wird den GU von entsprechenden Forderungen des BH, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
- 1.3 Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht ausdrücklich im Verhandlungsprotokoll vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der GU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und NU sind nicht statthaft.

2. Vergütung / Leistungs- und Vergütungsänderungen

- 2.1 In den Preisen ist enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung der Leistungen oder Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch Kosten für die Einweisung des Personals des BH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, ergibt sich die endgültige Vergütung aus der Summe der Einheitspreise (netto) gemäß ausgefülltem Leistungsverzeichnis jeweils multipliziert mit den vom NU tatsächlich ausgeführten, durch gemeinsames Aufmaß nachgewiesenen Massen/Mengen.

Die Einheitspreise sind Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. § 2 Abs. 3 VOB/B und § 313 BGB bleiben unberührt.

Ist ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, werden alle Leistungen abgegolten, die zur rechtzeitigen, funktionsgerechten und mangelfreien Herstellung des Bauvorhabens notwendig sind. Der NU übernimmt insbesondere das Mengen- und Massenrisiko.

- 2.2 Für Änderungen des Nachunternehmervertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des GU gilt § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Die Regelungen in § 1 Abs. 3, 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abbedungen. § 650d BGB bleibt unberührt.
- 2.3 Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der NU dem GU dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens schriftlich vorzulegen. Ist der NU in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des NU muss prüfbar sein.
Die Kosten der Angebotserstellung trägt der NU. Dies gilt auch dann, wenn der GU das Angebot des NU nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- 2.4 Drohen dem GU ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der GU berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Anordnung des BH gegenüber dem GU zur Ausführung einer Änderung den GU gegenüber den NU ebenfalls berechtigen soll, die Ausführung auch vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.
- 2.5 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

3. Kooperationspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Verzögerungen zu vermeiden und die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu beachten, um das Bauvorhaben erfolgreich zu verwirklichen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim GU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem GU festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem GU bekanntzugeben.
- 4.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom GU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem GU rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der GU keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtung etc. sind vom NU mit dem GU rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.
- 4.3 Alle, für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 4.4 Der GU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 4.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des GU. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 4.6 Soweit für die vom NU zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem GU in ausreichender Anzahl einzureichen.

5. Ausführung

- 5.1 Der NU hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es gilt die VOB/B (§ 4 Absatz 2). Dabei hat der NU die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere auch
- die Baugenehmigung,
 - die Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, nebst Durchführungsbestimmungen,
 - das Strafgesetzbuch (vor allem § 319 Baugefährdung), Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - NachwV), Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Gebäudeenergiegesetz,
 - das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung (soweit einschlägig) und Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften,

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

- Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) und die europäischen Normen (EN und Euro-codes), technische Richtlinien und Herstelleranweisungen, soweit diese anerkannten Regeln der Technik sind und im Nachunternehmervertrag und seinen Anlagen keine höheren Anforderungen vereinbart sind.

- 5.2 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des GU angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des GU entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des GU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des GU zu führen und dem GU täglich einzureichen.
- 5.3 Falls der NU Arbeitsmittel des GU nutzen will, sind die Bedingungen hierfür und dessen Haftpflicht gesondert schriftlich zu regeln.
- Hierfür stellt der GU einen Nutzungsüberlassungsvertrag zur Verfügung.
- 5.4 Der GU ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen, der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der GU von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 5.5 Der NU trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 5.6 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom GU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der BH dem GU gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 5.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 5.8 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom GU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom GU ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 5.9 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 5.10 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 5.11 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der NU beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt, ist der GU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach einmaliger erfolgloser Aufforderung selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem NU die hierdurch entstehenden Kosten zu berechnen. Die Aufforderung des GU bedarf der Textform.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

- 5.12 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der GU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die gemäß VOB/B § 4.5 genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des NU seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 5.13 Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist dem NU nur mit Zustimmung des GU, die der Textform bedarf, gestattet. Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.
- 5.14 Kommt der NU seinen Verpflichtungen zur Vorlage der in Ziffer 3 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Bescheinigungen ganz oder teilweise nicht nach, ist der GU bis zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung berechtigt, folgende Einbehalte von fälligen Abschlags- und oder Schlussrechnungen des NU vorzunehmen:
- Krankenkasse 20 % der Netto-Abrechnungssumme,
 - Sozialkasse 20 % der Netto-Abrechnungssumme,
 - Berufsgenossenschaft 10 % der Netto-Abrechnungssumme,
 - für alle weiteren in Ziffer 3 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Bescheinigungen jeweils 5 % der Netto-Abrechnungssumme.
- 5.15 Trifft der GU Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem GU kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den GU ab.
- 5.16 Der NU ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen und täglich folgende Eintragungen vorzunehmen:
- Anzahl seines anwesenden Personals mit Angabe der Tätigkeit
 - ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (zB Baufeld, Bauabschnitt, Achse, Position, Etage)
 - Wetter, Temperatur
 - besondere Vorkommnisse.

Die Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der GU kann ein Musterbautagebuch vorgeben.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die Termine ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll; dort bezeichnete Zwischentermine sind ebenfalls verbindlich.
- 6.2 Auf Verlangen des GU ist der NU verpflichtet, unverzüglich ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem GU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Sollten Änderungen der vereinbarten Termine notwendig werden, vereinbaren die Parteien neue Termine und/oder Vertragsfristen. Die Vereinbarung bedarf der Textform. Einigen sich die Parteien nicht auf neue Termine und/oder Vertragsfristen, kann der GU Fristen oder Termine einseitig festlegen, auch wenn diese zu einer Beschleunigung der Ausführung führen. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, § 315 BGB ist zu berücksichtigen. Auch die Festlegung des GU bedarf der Textform.
- 6.4 Soweit Änderungen des Vertrags zu zeitlichen Verzögerungen führen, hat der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot gemäß Ziff. 2.3 dieser Vertragsbedingungen in Textform hinzuweisen, und zwar unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer.
- 6.5 Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 VOB/B.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2 Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 7.3 Der NU ist verpflichtet alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten infrage stellen, unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit der GU die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

8. Gefahrtragung

- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
- 8.2 Anlagen, die einer Bedienung und / oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

9. Kündigung durch den GU

- 9.1 Für die Kündigung gilt die VOB/B (§ 8).
- 9.2 Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 VOB/B muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen. Bei nicht fristgerechter Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung gemäß 6. des Verhandlungsprotokoll kann der GU dem NU eine angemessene Nachfrist zur Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der GU nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise kündigen werde.
- 9.3 Das Recht des GU zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die den GU zur fristlosen Kündigung berechtigen, liegen etwa vor, wenn:
- der NU vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Vorgaben zum Mitarbeitereinsatz verstößt;
 - der NU vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Vorgaben zum Nachunternehmereinsatz verstößt.
 - der NU wiederholt gegen seine Pflichten zur Bauleitung bzw. Baustellenorganisation verstößt;
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 127 Abs. 2 BGB).
- 9.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der NU seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Er wird dazu unverzüglich nach Beendigung des Nachunternehmertrages sämtliche Arbeitsergebnisse an den GU übergeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des NU an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

10. Kündigung durch den AN

Es gilt § 9 VOB/B. Das Recht des NU zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auch die Kündigung des NU bedarf der Schriftform (§ 127 Abs. 2 BGB).

11. Haftung / Versicherungen

- 11.1 Die Haftung des NU richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B werden zwischen den Parteien ausdrücklich abbedungen.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

Die Haftung des NU nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der NU ist verpflichtet, alle nach den gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften, nach den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes sowie der Baustellenverordnung erforderlichen Maßnahmen für die gesamte Dauer der Bauzeit in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Der NU haftet dem GU und Dritten für alle aus einem schuldhaften Unterlassen / mangelhafter Ausführung solcher Maßnahmen entstehende Schäden.

Der NU haftet auch für alle im Übrigen schuldhaft verursachten Schäden aus dem Betrieb und/oder Einrichtungen der Baustelle, welche dem GU und/oder Dritten zugefügt werden. Ebenso haftet der NU für Schäden, welche durch Nichtbeachtung behördlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften und Auflagen entstehen. Der NU verpflichtet sich, im Falle solcher Schädigungen Dritter den GU von allen eventuellen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der NU vor Beginn seiner Tätigkeit das Vorhandensein und die Lage dieser Leitungen durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch Rücksprache mit den Versorgungsträgern sowie durch Einsichtnahme in Kabel- und Leitungspläne festzustellen.

Der NU kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind,

11.2 Der Auftragnehmer schließt gemäß dem Verhandlungsprotokoll für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Verhandlungsprotokoll ab. Der NU hat dem GU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daraus muss ersichtlich sein, wie lange der Versicherungsschutz besteht.

11.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den GU ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.

12. Nachunternehmereinsatz durch den NU

12.1 Die beabsichtigte Beauftragung eines Nachunternehmers ist dem GU vorab mitzuteilen und mit diesem gesondert zu vereinbaren. Dies gilt auch bei einem Nachunternehmerwechsel im Laufe der Bauausführung.

12.2 Gegenüber dem GU bleibt der NU für die gesamte vom NU geschuldete Leistung verantwortlich, das heißt auch soweit Nachunternehmer beauftragt wurden. Die Nachunternehmer sind für den NU Erfüllungsgehilfen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 278).

12.3 Der NU ist verpflichtet, zumindest einen Teil der Bauleistung, der planerischen oder kaufmännischen Leistung selbst zu erbringen, und keine Unternehmer zu beauftragen, die sich auf die Verleihung von Personal beschränken.

13. Abnahme / Zustandsfeststellung

13.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

13.2 Die Leistung des NU ist förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind insoweit ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht, soweit eine Teilabnahme im Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich vereinbart ist.

13.3 Der GU nimmt die Leistung ab, sobald der NU das Werk vertragsmäßig hergestellt hat und er in Textform die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens drei Wochen liegen.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

- 13.4 Mit dem Abnahmeverlangen sind dem GU, soweit einschlägig, folgende Unterlagen zu übergeben (jeweils ein Satz Originale oder Musterpausen und zwei Sätze Lichtpausen):
- aktualisiertes Nachunternehmerverzeichnis;
 - behördliche Genehmigungen;
 - Prüfatteste und Abnahmebescheinigungen von staatlichen Stellen;
 - vollständige technische und zeichnerische Unterlagen, insbesondere Bestands- und Revisionspläne;
 - vertraglich vereinbarte Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen;
 - Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher;
 - Fotokopien des Bautagebuchs;
 - Unterlagen gemäß Verhandlungsprotokoll
- 13.5 Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der Auftragnehmer sie nicht von Dritten, die nicht von ihm selbst beauftragt sind (z.B. Behörden) oder vom Auftraggeber selbst zu beschaffen hat. Soweit in den Vertragsgrundlagen weitere Unterlagen aufgeführt sind, gilt entsprechendes.
- 13.6 Eine Zustandsfeststellung kann sowohl der NU als auch der GU verlangen. Die Ergebnisse sind aussagekräftig, schriftlich zu protokollieren. Jede Partei trägt die Kosten der Zustandsfeststellung selbst. Dies gilt nicht, wenn der NU den GU zur Abnahme und Zustandsfeststellung aufgefordert hat, obwohl das Werk offensichtlich wesentliche Mängel aufwies. In diesem Fall trägt der NU die Kosten.
- 13.7 Soweit die Vertragsparteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen auch keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

14. Mängelansprüche

- 14.1 Mängelansprüche des GU richten sich nach den Vorschriften der VOB/B.
- 14.2 Ist im Verhandlungsprotokoll keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche eingetragen, verjähren die Ansprüche abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B in fünf Jahren ab Abnahme.
- 14.3 Der NU tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Auftragnehmer/Lieferanten hat, bereits jetzt ab. Die Abtretung umfasst auch die künftigen Sicherheiten. Der GU nimmt die Abtretung an. Er ermächtigt und verpflichtet den NU bis auf Widerruf, in seinem Namen die Ansprüche geltend zu machen. Der Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Auf schriftliche Aufforderung hat der NU dann die Verträge/den Vertrag, die Originale der für den NU bestellten Bürgschaften sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen an den GU herauszugeben.

15. Abrechnung

- 15.1 Der NU kann vom GU Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der GU gemäß § 632a BGB die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 15.2 Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind fortlaufend zu nummerieren und 1-fach einzureichen. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung müssen für sämtliche Leistungen prüfbare Aufstellungen und prüfbare Nachweise über den tatsächlich erreichten Leistungs- bzw. Bautenstand in 2-facher Ausfertigung beigelegt sein.

Ist die Nutzung eines digitalen Projektraums vereinbart, sind sämtliche Rechnungen vorab in den Projekt-raum einzustellen. Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind kumuliert abzurechnen, geleistete Zahlungen sind in Abzug zu bringen.

Sämtliche Abrechnungen erfolgen, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gemeinsam vorgenommenen Feststellungen (Aufmaß).

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

- 15.3 Nach Gesamtfertigstellung und erfolgter Abnahme nach den Bestimmungen dieses Vertrages ist der NU berechtigt, Schlussrechnung zu legen. In der Schlussrechnung muss der NU jede einzelne Abrechnungsposition prüfbar offenlegen. Die Schlussrechnung muss die Schlussabrechnungssumme (netto) ebenso ausweisen wie die Schlussabrechnungssumme (brutto). Die Schlussrechnung ist als solche zu kennzeichnen und in 2-facher Form beim GU einzureichen.

16. Stundenlohnarbeiten

- 16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie schriftlich vereinbart und vorher vom GU bzw. einem im Verhandlungsprotokoll genannten Bevollmächtigten (siehe 5. des Verhandlungsprotokoll) ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des GU zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten Bestandteil der Vertragsleistungen sind oder / und zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz Unterzeichnung der Stundenlohnberichte durch den GU nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 16.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1 Der GU ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Prozentsatzes der geprüften Nettoschlussrechnungssumme in Abzug zu bringen. Der NU kann den Sicherheitseinbehalt durch eine entsprechende Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in Ziffer 18 ablösen. Für den Sicherheitseinbehalt gilt § 17 VOB/B.
- 17.2 Der NU hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der GU 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
- 17.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 17.4 Die Abtretung von Forderungen des NU aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des GU zulässig. Der GU darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der NU ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

18. Sicherheitsleistung

- 18.1 Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, übergibt der NU als Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen dem GU innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Prozentsatzes der Nettoauftragssumme nach beiliegendem Muster (**Anlage 4**) (Vertragserfüllungssicherheit).
- Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert insbesondere Ansprüche des GU gegen den NU aufgrund der Vorschriften des § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII, Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe sowie Ansprüche aus der Haftungs-Freistellungsvereinbarung gemäß Ziffer 11.4 des Verhandlungsprotokolls.
- Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des GU gem. § 4 Abs. 7 VOB/B. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Bürgschaft für Mängelansprüche. Soweit der NU die Verpflichtung gem. Satz 1 nicht erfüllt hat, ist der GU berechtigt, vom Guthaben des NU einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 außer Nr. 1 S. 1 VOB/B entsprechend. Die Bürgschaft muss nachfolgender Ziffer 18.3 entsprechen.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

Der GU hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des GU, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 18.2 Als Sicherheit für die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche, für Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe und zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche aus § 14 Arbeitnehmer-entendegesetz, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie der Haftungs-Freistellungsvereinbarung gemäß Ziffer 11.4 des Verhandlungsprotokolls behält der GU den im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Prozentsatz der geprüften Nettoschlussrechnungssumme ein („Mängeleinbehalt“). Der Auftragnehmer kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach beiliegendem Muster (**Anlage 4**) ablösen (Bürgschaft für Mängelansprüche). Die Bürgschaft muss nachfolgender Ziffer 18.3 entsprechen.
- 18.3 Bürge muss ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärungen müssen unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) sein. In den Bürgschaften ist auf die Einrede aus § 770 Abs. 2 BGB zu verzichten, jedoch nur so weit, wie die Gegenforderung des NU nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz des GU zu vereinbaren. Für Streitigkeiten aus den Bürgschaften muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- 18.4 Das Recht des NU, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B). Das Recht des Auftraggebers gemäß § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 18.5 Der GU hat eine nicht verwertete Sicherheit – das heißt den Einbehalt oder die Bürgschaft – spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben, soweit zu diesem Zeitpunkt keine von der Sicherheit erfassten durchsetzbaren Ansprüche des GU bestehen, geltend gemacht und nicht erfüllt sind. Für diese Ansprüche darf der GU einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

19. Vertragsstrafen gemäß Ziffern 6.5 ff. des Verhandlungsprotokolls

- 19.1 Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen weiterer Zwischenfristen und des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Aufgrund der schuldhaften Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden somit auf Vertragsstrafen wegen der Überschreitung weiterer Zwischenfristen oder des Fertigstellungstermins angerechnet.

Wegen Überschreitungen von Zwischenterminen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der NU dennoch den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält und die Überschreitung der Zwischenfristen beim GU nicht zu einem Schaden geführt hat.

- 19.2 Werden nach Vertragsschluss anstelle vertragsstrafenbewehrter Vertragstermine gemäß Ziffer 6.3 und/oder 6.4 des Verhandlungsprotokolls andere verbindliche Vertragsfristen vereinbart, gelten die in Ziffern 6.5 bis 6.8 des Verhandlungsprotokolls und die in dieser Ziffer 19 vereinbarten Regelungen entsprechend für die neu vereinbarten Termine. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Vertragsfristen.

Die Fortgeltung der Vertragsstrafenregelung für andere verbindlich vereinbarte Vertragsfristen gilt nicht mehr, wenn vom GU zu verantwortende Umstände zu einer derart erheblichen zeitlichen Beeinträchtigung der Bauabwicklung geführt haben, dass es zu einer durchgreifenden Neuordnung des gesamten Zeitablaufs gekommen ist.

- 19.3 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den GU ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadenersatzansprüche des GU angerechnet.
- 19.4 Eine Vertragsstrafe kann vom GU noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden. Verzögert sich die Schlusszahlung, kann die Vertragsstrafe bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme und Einreichung der prüfbaren Schlussrechnung durch den NU vorbehalten werden.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

- 19.5 Der Höchstbetrag aller insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafen ist begrenzt auf höchstens 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme (siehe 6.8 des Verhandlungsprotokolls).

20. Arbeitssicherheit

- 20.1 Der NU ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Berufsgenossenschaften.
- 20.2 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsschutzgesetz, Baustellenverordnung, Arbeitszeitgesetz), sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 20.3 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 20.4 Wenn der GU dem NU Schutz- und Sicherungseinrichtungen zur Verfügung stellt, liegt damit die Verkehrssicherungspflicht beim NU. Vom GU gestellte Schutz- und Sicherungseinrichtungen werden bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem GU ordnungsgemäß zurückzugeben.
- 20.5 Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder Ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 20.6 Gilt für die Baumaßnahme die BaustellV, hat der NU als Arbeitgeber gemäß § 5 BaustellV die sich hieraus ergebenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen sowie die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan strikt zu befolgen.
- 20.7 Wird dem GU die Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach der BaustellV für die Baumaßnahme übertragen, so hat der NU die Baustellenordnung des GU zu beachten.
- 20.8 Der GU behält sich vor, Mitarbeiter des NU, die fachlich und persönlich ungeeignet sind, insbesondere gegen Regeln der Arbeitssicherheit in schwerem oder wiederholtem Maß verstoßen, gegen geeignete Mitarbeiter austauschen zu lassen.

21. Baustellen-Videoüberwachung

- 21.1 Bei begründetem Anlass ist der Auftraggeber berechtigt, die Baustelle mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Die Aufzeichnung und Speicherung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der NU erklärt mit dem Vertragsabschluss sein Einverständnis zur Duldung der Video-Überwachung und wird auch eventuelle Subunternehmer und Lieferanten hierzu verpflichten.

22. Compliance-Grundwerte

- 22.1 Compliance ist für Lamers von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Compliance-Grundwerteerklärung, die unter <https://lamers-bau.de/unsere-grundwerte/> eingesehen werden kann. Von unseren Nachunternehmern erwarten wir die Einhaltung der darin festgelegten Standards. Jeder Nachunternehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er zur Erfüllung des Werkvertrages einsetzt, auf die Einhaltung dieser Grundwerte verpflichten. Auf Verlangen weist uns der Nachunternehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer nach.

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

23. Streitigkeiten

- 23.1 Für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des GU. Der GU ist jedoch berechtigt, den NU auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. ZPO zu verklagen.
- 23.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsvereinbarung für das Bauwesen: Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.

24. Wirksamkeit der Vertragsbedingungen

- 24.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Nachunternehmervertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Anlage 2 zum Verhandlungsprotokoll

Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN) **Versicherungsleistung bei Schäden an noch nicht abgenommenen Leistungen**

Die Bauleistungsversicherung unterscheidet analog zum Vertragsrecht zwischen Schäden zum Nachteil des Bauherrn / Auftraggebers oder des Unternehmers / Auftragnehmers.

Bei noch nicht abgenommener Bauleistung ist der Auftragnehmer im Rahmen seines Vertrages zur Nachbesserung verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob er den Schaden verursacht hat, da er bis zur Abnahme die Gefahr für seine Leistung trägt (siehe BGB §§ 640 und 644 und VOB/B §§ 7 und 12).

Ist der Auftragnehmer vom Schaden betroffen, ist er zur kostenlosen Behebung verpflichtet, wenn keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen ist.
Seine Ansprüche bestehen im Rahmen einer abgeschlossenen Bauleistungsversicherung gegenüber dem Versicherer, nicht aber gegenüber dem Bauherrn / Auftraggeber.

Ihm steht nur die Versicherungsleistung in Höhe seiner Selbstkosten zu.
Entschädigt werden die Selbstkosten des Unternehmers / Auftragnehmers für die Reparatur.
Für Wagnis und Gewinn können nach den Versicherungsbedingungen 10 % der Preise des Angebotes oder auf gleicher Grundlage kalkulierter Preise abgezogen werden.

Reparaturarbeiten bei Erfüllungsgeschäften unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
Die Beseitigung des Schadens erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.
Da er zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist, wird diese nicht erstattet.

Die im Verhandlungsprotokoll unter Pkt. 5.1.a. vereinbarte Selbstbeteiligung ist ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.

Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

Bestimmungen zum Arbeitnehmereinsatz

1. Verpflichtungserklärung des NU

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU verpflichtet sich der NU (siehe 11.3. des Verhandlungsprotokolls)

- 1.1 dass er und alle vom NU beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die
- uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen^{1 2} oder
 - im Besitz eines gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind (notwendig für Staatsangehörige aus Drittstaaten)

und

- 1.2 dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

- 1.3 gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 2a Absatz 2)
- sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen,

und

- den schriftlichen Hinweis des NU für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der GU ist berechtigt, sich den Hinweis des NU vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus,

- 1.4 seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene
- Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes und der einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen
- oder
- soweit einschlägig, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens den Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu zahlen

und

- 1.5 soweit einschlägig, Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen

und

- 1.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 1) zu zahlen

und

¹HINWEIS: Erfasst sind Staatsangehörige der 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (Stand April 2021). Großbritannien hat die Europäische Union verlassen und nimmt an einer uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr teil.

²HINWEIS: Siehe Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2020), erhältlich unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung> - siehe Downloads

Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

- 1.7 die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu diesem Werkvertrag möglich ist (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28f Absatz 1a).

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 165 Absatz 4)

und

- 1.8 Nachunternehmer des NU ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem GU vorzulegen.

und

- 1.9 bei Unternehmenssitz der vom NU oder dessen Vertragspartnern beauftragten Nachunternehmer im Ausland alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 18)³

und

- 1.9.1 bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ oder der Schweiz dafür zu sorgen, dass

- eine gültige A1-Bescheinigung für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorgelegt wird (voraussichtlich nicht mehr als 24-monatige Entsendung)

oder nachzuweisen, dass

- im Einzelfall unabhängig von Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmevereinbarung besteht

und in beiden Fällen sicherzustellen, dass

- Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gezahlt werden

oder

- 1.9.2 bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem Drittstaat, sicherzustellen, dass

- die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge gezahlt werden, soweit mit diesem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde

ACHTUNG: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften

und

- 1.9.3 in allen nicht von 1.9.1. oder 1.9.2. erfassten Fällen sicherzustellen, dass die deutschen Rechtsvorschriften eingehalten werden und für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gemäß Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 28a Absatz 4) gemeldet wird. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten

und

³HINWEIS: Seit Januar 2017 sollen Arbeitgeber die Anmeldungen ihrer nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abgeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann über www.zoll.de unter Unternehmen/Fachthemen/Arbeit/Anmeldung bei Entsendung oder www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden. Die Abgabe der Anmeldungen per Telefax ist nicht mehr möglich.

⁴HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Stand April 2021).

Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll

- 1.9.4 in allen nicht von 1.9.1 oder 1.9.2. erfassten Fällen dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

Der GU ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28e Absatz 3c).

2. Haftungs-Freistellungsvereinbarung für GU

Der NU stellt den GU von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den GU erhoben werden (vgl. 11.4 des Verhandlungsprotokolls)

- 2.1 gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),

wegen ausstehendem **tarifvertraglichem Mindestentgelt** oder ausstehender Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,

- 2.2 gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13) in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),

wegen ausstehendem **gesetzlichem Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,

- 2.3 gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),

wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Sozialbeiträge durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates,

- 2.4 gemäß **Siebttem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),

wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Unfallversicherungsbeiträge durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates.

3. Weitere Pflichten und Ermächtigungen

Ergänzend

- 3.1 bestätigt der NU dem GU, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben,
- 3.2 ermächtigt der NU den GU, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Drittstaates über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen,
- 3.3 weist der NU dem GU spätestens bis zum 16. Tag eines jeden Folgemonats
- soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem GU durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen,
- Dies gilt auch hinsichtlich aller vom NU eingesetzten Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern,
- 3.4 ermächtigt der NU den GU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen (siehe in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU, Formular unter <https://www.soka-bau.de>).

Bürgschaftsurkunde

Vertragserfüllungsbürgschaft

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

als Auftragnehmer hat am mit der

als Auftraggeber einen Vertrag für

(Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggfls. Angabe der Vertrags-Nr., des Aktenzeichens usw).

abgeschlossen.

Gemäß Verhandlungsprotokoll/Nachunternehmervertrag vom

stellt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschl. der Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme und Schadenersatz, für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe und zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche aus § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie der Freistellungsvereinbarung des o. g. Vertrages dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von .v.H. der Nettoauftragssumme. Im vorgenannten Umfang sichert diese Bürgschaft auch Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag erbracht und/oder zu erbringen hat.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....
.....
.....
.....
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

.....EURO

(in Worten:.....EURO)

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB wird verzichtet, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung zur Befreiung von Zahlungsverpflichtungen aus dieser Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Bürgschaftsurkunde

Gewährleistungsbürgschaft

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

als Auftragnehmer hat am mit der

als Auftraggeber einen Vertrag für

(Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggfls. Angabe der Vertrags-Nr., des Aktenzeichens usw).

abgeschlossen.

Gemäß dem vorgenannten Vertrag stellt der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der bei der Abnahme vorbehaltenen oder nach Abnahme entstandenen Mängelansprüche (u.a. Schadenersatz, Erstattung von Ersatzvornahmekosten, Kostenvorschuss, Minderung), für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe und zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche aus § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie der Freistellungsvereinbarung des o. g. Vertrags dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von **5.v.H.** der Netto-Schlussrechnungssumme.

Im vorgenannten Umfang sichert diese Bürgschaft auch Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag erbracht hat.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....
.....
.....
.....
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

.....EURO

(in Worten:.....EURO)

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB wird verzichtet, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung zur Befreiung von Zahlungsverpflichtungen aus dieser Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Anlage 5 zum Verhandlungsprotokoll

Vereinbarung zur Arbeitsschutzorganisation

Name und Anschrift Nachunternehmer

.....
.....
.....

Ansprechpartner:

Telefon/Mobil:

☐ Der Nachunternehmer unterhält folgende zertifizierte Arbeitsschutzorganisation:

☐ AMS Bau ☐ OHSAS ☐ SCC ☐

☐ Der Nachunternehmer unterhält keine zertifizierte Arbeitsschutzorganisation:

Der Nachunternehmer versichert folgendes:

- a) Die Verantwortlichkeiten in seinem Unternehmen sind für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt. Entsprechende Pflichten sind übertragen worden.
- b) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse.
- c) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden regelmäßig und nach Bedarf unterwiesen.
- d) Alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften werden befolgt.
- e) Gefährdungsbeurteilungen werden erstellt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- f) Die Arbeitsmittel entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft.
- g) Alle notwendigen Nachweise (z. B. Betriebsanweisungen, Prüfprotokolle, Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Beauftragungen, Erlaubnisscheine, ...) werden in einer Handakte mitgeführt.
- h) Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben die jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge erhalten.
- i) Ersthelferinnen/Ersthelfer sind in ausreichender Anzahl vorhanden.
- j) Jeder Unfall wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- k) Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung meines Unternehmens ist sichergestellt.
- l)

Die Nachweise der vorgenannten Punkte werden auf Verlangen vorgelegt.

Zusätzliche Vereinbarungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für alle Nachunternehmen

- Auf Anfrage hat das Nachunternehmen die für die Durchführung seiner Arbeiten relevanten Passagen der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.
- Jeder Arbeitsunfall wird der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
-

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 6 zum Verhandlungsprotokoll

Tarifvertragliches Mindestentgelt Arbeitnehmer FSB 2019-3a

Arbeitnehmer-Erklärung zum tarifvertraglichen Mindestentgelt

Bauvorhaben:

Ort des Bauvorhabens:

Beauftragte Teilleistung:

Beauftragtes Unternehmen / Arbeitgeber:

Beauftragendes Unternehmen: Hans Lamers Bau GmbH
An der Deutschen Welle 7
52428 Jülich

Für das obige Bauvorhaben hat mein Arbeitgeber als beauftragtes Unternehmen einen Bauauftrag des obigen beauftragenden Unternehmens erhalten.

Zu diesem Bauauftrag

☐ unterrichtete mich mein Arbeitgeber über das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die danach einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zum Mindestentgelt von Arbeitnehmern.

Danach gilt Folgendes:

Bezahlt mir mein Arbeitgeber während des Bauauftrags nicht mindestens das in den einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträgen vorgeschriebene Mindestentgelt, kann gemäß dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 14 - Text siehe nächste Seite)* auch derjenige Unternehmer auf Bezahlung des tarifvertraglichen deutschen Mindestentgelts in Anspruch genommen werden, der meinem Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber(n) den Bauauftrag erteilt hat.

Gemäß deutscher Rechtsprechung gilt diese Haftung nicht für den Bauherrn.

Wegen des Haftungsrisikos für das tarifvertragliche Mindestentgelt ist dem beauftragenden Unternehmen nachzuweisen, dass mein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des tarifvertraglichen deutschen Mindestentgelts nachgekommen ist.

Anlage 6 zum Verhandlungsprotokoll

Dazu bestätige ich,

Name:

Geburtsdatum:

Adresse

Baustellenausweis-Nummer

☐ dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde
mindestens Euro brutto beträgt

und

☐ ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus
für den Zeitraum, entsprechend
..... Arbeitsstunden ausbezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass

☐ neben den Abzügen für Steuern und Sozialversicherung keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn
erfolgt sind

und

☐ meine sämtlichen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass

☐ diese Erklärung dem beauftragenden Unternehmen und dessen Auftraggeber(n) vorgelegt wird.

.....

(Ort), (Datum) Unterschrift des Arbeitnehmers

*§ 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausbezahlt ist (Nettoentgelt).“

Anlage 7 zum Verhandlungsprotokoll

Gesetzlicher Mindestlohn Arbeitnehmer FSB 2019-3b

Arbeitnehmer-Erklärung zum gesetzlichen Mindestlohn

Bauvorhaben:

Ort des Bauvorhabens:

Beauftragte Teilleistung:

Beauftragtes Unternehmen / Arbeitgeber:

Beauftragendes Unternehmen: Hans Lamers Bau GmbH
An der Deutschen Welle 7
52428 Jülich

Für das obige Bauvorhaben hat mein Arbeitgeber als beauftragtes Unternehmen einen Bauauftrag des obigen beauftragenden Unternehmens erhalten.

Zu diesem Bauauftrag unterrichtete mich mein Arbeitgeber, dass für mich

☐ das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die darin bestimmten allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zum Mindestentgelt von Arbeitnehmern keine Anwendung finden

und stattdessen

☐ das deutsche Mindestlohngesetz anzuwenden ist.

Danach gilt Folgendes:

Bezahlt mir mein Arbeitgeber während des Bauauftrags nicht mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen deutschen Mindestlohn von derzeit Euro brutto je Zeitzunde, kann gemäß dem deutschen Mindestlohngesetz (§ 13 - Text siehe nächste Seite)* in Verbindung mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14 - Text siehe nächste Seite)** auch derjenige Unternehmer auf Bezahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, der meinem Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber(n) den Bauauftrag erteilt hat.

Gemäß deutscher Rechtsprechung gilt diese Haftung nicht für den Bauherrn.

Wegen des Haftungsrisikos für den gesetzlich vorgeschriebenen deutschen Mindestlohn ist dem beauftragenden Unternehmen nachzuweisen, dass mein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen deutschen Mindestlohns nachgekommen ist.

Anlage 7 zum Verhandlungsprotokoll

Dazu bestätige ich,

Name:

Geburtsdatum:

Adresse

Baustellenausweis-Nummer

☐ dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde
mindestens Euro brutto je Zeitstunde beträgt

und

☐ ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus
für den Zeitraum....., entsprechend
..... Arbeitsstunden ausbezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass

☐ neben den Abzügen für Steuern und Sozialversicherung keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn
erfolgt sind

und

☐ meine sämtlichen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass

☐ diese Erklärung dem beauftragenden Unternehmen und dessen Auftraggeber(n) vorgelegt wird.

.....

(Ort), (Datum) Unterschrift des Arbeitnehmers

*§ 13 Mindestlohngesetz lautet:

„§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung.“

**§ 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).“